

10/SN-51/ME

GESETZENTWURF	
Zl.	51. GE/9 JA
Datum:	18. SEP. 1987
Verteilt:	21. Sep. 1987

Präs. 1631-7/87

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Wien

**Bezug:** GZ 599.00/2-III 1/87 vom 29.7.1987 des Bundesministeriums für Justiz

Zu obigem Bezug beehre ich mich, ungeachtet dessen, daß eine Verwendung von Rechtspraktikanten beim Obersten Gerichtshof weder vorgesehen noch zweckmäßig ist, die am 15. September 1987 vom Begutachtungssenat III beschlossene (kurze) Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes zum eingangs bezeichneten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Zu § 2 Abs. 3: Das Verlangen der Vorlage eines handgeschriebenen Lebenslaufes ist wohl überflüssig und dient keinen erkennbaren Zwecken, zumal kein dauerndes Dienstverhältnis begründet wird.

Zu § 2 Abs. 4: Es sollte bereits hier klargestellt werden, daß zwar kein Dienstverhältnis, aber sehr wohl ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, welches sich aus § 27 ergibt, entsteht.

- 2 -

Zu § 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 2: Warum die Gerichtspraxis an einem Monatsersten beginnen oder fortgesetzt werden muß, ist nicht einzusehen. Es könnte eine überflüssige Wartezeit bis zu einem Monat eintreten. Es sollte auch der gleichzeitige Dienstantritt einer größeren Zahl von Rechtspraktikanten möglichst vermieden und nicht erzwungen werden.

Zu § 5: Der in den Erläuterungen vorgesehene Ausbildungsplan, der wohl nicht für jeden Rechtspraktikanten individuell erstellt werden sollte, sollte im Gesetz behandelt werden, zumindest aber die Verpflichtung zu dessen Erstellung. Die nach Abs. 4 möglichst zu berücksichtigenden Wünsche der Rechtspraktikanten dürften mit der Absicht der Erläuterungen, Rechtspraktikanten möglichst nicht bei städtischen Bezirksgerichten einzusetzen, selten in Einklang stehen. Die bevorzugte Verwendung bei ländlichen Bezirksgerichten, die im allgemeinen nicht dem Straß bei städtischen Gerichten ausgesetzt sind, sollte im Gesetz festgehalten werden, könnte aber auch ein falsches Bild über die Belastung der Richter ergeben. Angeordnet sollte werden, daß einem Richter möglichst nicht mehr als jeweils ein Rechtspraktikant zugeteilt werden soll. Sollte sich die Zuteilung zu Rechtsmittelsenaten wirklich als so unzweckmäßig erwiesen haben, wie dies in den Erläuterungen gesagt wird, sollte die Zulässigkeit der Zuteilung zu solchen bereits im Gesetz unterbunden werden.

Zu § 6 Abs. 1: Es ist bekannt, daß die Rechtspraktikanten nicht als "Schreibsklaven" mißbraucht werden wollen.

- 3 -

Dennoch sollte nicht übersehen werden, daß die Tätigkeit als Schriftführer sehr wesentlich ist, insbesondere in Strafsachen, da hier der Schriftführer das relevante Verfahrensergebnis rasch erfassen und danach das Protokoll selbständig formulieren muß. Während Entscheidungsentwürfe auch schon bei Übungen während des Studiums verfaßt werden können, ermöglicht nur die Teilnahme an Verhandlungen die Kenntnisnahme des Gerichtsalltags und das Erfassen der Umsetzung der Verfahrensvorschriften in die Realität.

Zu § 8: Dem Rechtspraktikanten sollte die Möglichkeit eröffnet werden, in den Ausbildungsausweis Einsicht zu nehmen; damit könnten sachliche Unrichtigkeiten gegebenenfalls bereinigt werden.

Zu § 9 Abs. 5: Stenographiekenntnisse sind für jeden Juristen geradezu unerläßlich. Jedenfalls benötigt sie auch ein Schriftführer in Zivilsachen, auch wenn das Protokoll diktiert wird. Die Worte "in Strafsachen" sollten daher gestrichen werden (auch im § 18 Abs. 3).

Zu § 13 Abs. 2: Die Entscheidung über eine Freistellung sollte zur Beschleunigung dem jeweiligen Vorsteher des Gerichtes, bei dem der Rechtspraktikant tätig ist, überlassen bleiben.

Zu § 18 Abs. 1: Die Bezahlung eines wenn auch gekürzten Ausbildungsbeitrages an Rechtspraktikanten, die ohnehin in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stehen, ist wohl nicht zu rechtfertigen.

Im Grundsatz wird das neue Gesetz begrüßt.

Wien, am 15. September 1987

Dr. Melnizky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: